

# RS Vwgh 1994/3/3 93/18/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AVG §45 Abs2;

AZG §12 Abs1;

AZG §19 Abs2;

VStG §6;

## Rechtssatz

Allgemein gehaltene Hinweise auf den bestehenden Fachärztemangel in einem Rehabilitationszentrum und in dessen Umgebung, auf das Postulat möglichst kontinuierlicher fachärztlicher Betreuung der Patienten, das für Rehabilitationsanstalten in besonderem Maße gelte, sowie auf die mangelnde Bereitschaft der betroffenen Fachärzte, Einkommenseinbußen hinzunehmen und folglich eine

Diensteinteilung entsprechend den Vorschriften des AZG zu akzeptieren, vermögen eine konkrete Notstandssituation, welche die Verletzung von Bestimmungen des AZG (hier: §12 Abs 1 AZG und § 19 Abs 2 AZG) rechtfertigen oder entschuldigen würde, nicht zu begründen. Dazu hätte es konkreter, auf die einzelnen Tatlastungen abgestellter Behauptungen bedurft, die darlegen, daß die betreffende inkriminierte Arbeitszeitüberschreitung bzw Nichtgewährung ununterbrochener Ruhezeit der einzige zumutbare Weg gewesen sei, um eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180090.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)